

RS Lvwg 2016/4/11 VGW- 151/023/1243/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

11.04.2016

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

19/05 Menschenrechte

Norm

NAG §2 Abs1 Z9

EMRK Art 8

1. NAG § 2 heute
2. NAG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. NAG § 2 gültig von 07.08.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
4. NAG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. NAG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
7. NAG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. NAG § 2 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
14. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
16. NAG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
18. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Grundsätzlich ist der Behörde dahingehend zu folgen, dass § 2 Abs. 1 Z 9 NAG ausdrücklich vorsieht, dass der Ehegatte des Zusammenführenden grundsätzlich als Familienangehöriger im Sinne dieser Norm gilt, allerdings die Ehegatten das 21. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben müssen. Im Zeitpunkt der Antragstellung war die Beschwerdeführerin sowie deren Gatte 17 Jahre alt und erfüllen sie daher beide die genannte gesetzliche Voraussetzung nicht. Grundsätzlich ist der Behörde dahingehend zu folgen, dass Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG ausdrücklich vorsieht, dass der Ehegatte des Zusammenführenden grundsätzlich als Familienangehöriger im Sinne dieser Norm gilt, allerdings die Ehegatten das 21. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben müssen. Im Zeitpunkt der Antragstellung war die Beschwerdeführerin sowie deren Gatte 17 Jahre alt und erfüllen sie daher beide die genannte gesetzliche Voraussetzung nicht.

Allerdings sprach der Verwaltungsgerichtshof im gegebenen Zusammenhang auch aus, dass zur Erzielung eines konventionsgemäßen Ergebnisses der Begriff "Familienangehöriger" in § 46 Abs. 4 NAG 2005 von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 leg. cit. „abzukoppeln“ ist. Besteht ein aus Art. 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist als "Familienangehöriger" in § 46 Abs. 4 NAG demnach aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener - nicht im Bundesgebiet aufhältige - Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt (vgl. VwGH, 13. November 2012, ZI. 2011/22/0074). Besteht ein aus Art. 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist als "Familienangehöriger" in § 46 Abs. 4 NAG 2005 aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt, wenn er sich nicht im Bundesgebiet aufhält. Dass ein im Rahmen von "Begriffsbestimmungen" festgelegtes Verständnis eines Terminus nicht in jedem Fall dazu zwingt, diesen innerhalb eines Gesetzes stets im Sinn der Legaldefinition auszulegen, belegt das NAG selbst. So wird in § 2 Abs. 1 Z 10 NAG 2005 als "Zusammenführender" ein - bestimmte Voraussetzungen erfüllender - Drittstaatsangehöriger definiert, während in § 47 NAG 2005 als "Zusammenführende" Österreicher, EWR-Bürger oder Schweizer Bürger erfasst werden (vgl. VwGH, 26. Juni 2013, ZI. 2011/22/0278). Allerdings sprach der Verwaltungsgerichtshof im gegebenen Zusammenhang auch aus, dass zur Erzielung eines konventionsgemäßen Ergebnisses der Begriff "Familienangehöriger" in Paragraph 46, Absatz 4, NAG 2005 von der Legaldefinition des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, leg. cit. „abzukoppeln“ ist. Besteht ein aus Artikel 8, EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist als "Familienangehöriger" in Paragraph 46, Absatz 4, NAG demnach aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener - nicht im Bundesgebiet aufhältige - Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt vergleiche VwGH, 13. November 2012, ZI. 2011/22/0074). Besteht ein aus Artikel 8, EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist als "Familienangehöriger" in Paragraph 46, Absatz 4, NAG 2005 aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt, wenn er sich nicht im Bundesgebiet aufhält. Dass ein im Rahmen von "Begriffsbestimmungen" festgelegtes Verständnis eines Terminus nicht in jedem Fall dazu zwingt, diesen innerhalb eines Gesetzes stets im Sinn der Legaldefinition auszulegen, belegt das NAG selbst. So wird in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, NAG 2005 als "Zusammenführender" ein - bestimmte Voraussetzungen erfüllender - Drittstaatsangehöriger definiert, während in Paragraph 47, NAG 2005 als "Zusammenführende" Österreicher, EWR-Bürger oder Schweizer Bürger erfasst werden vergleiche VwGH, 26. Juni 2013, ZI. 2011/22/0278).

Somit ist der Begriff des „Familienangehörigen“ im Sinne des § 46 Abs. 4 NAG - nichts anderes kann wohl für den Begriff gemäß § 47 Abs. 2 NAG gelten - nach dieser im Übrigen äußerst diskussionswürdigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aus den Rücksichten des Art. 8 EMRK von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG abzukoppeln soweit sich ein aus dieser Norm resultierender Anspruch auf Familiennachzug ergibt. Diese Judikatur bezieht sich jedoch lediglich auf Fälle des Familiennachzuges, also jene Fälle, in welchen sich das jeweilige Familienmitglied, welches seinen Nachzug auf Art. 8 EMRK stützt, im Ausland befindet und in das Bundesgebiet nachziehen möchte. Anders jedoch sind solche Fälle zu beurteilen, in welchen sich der Fremde bereits - wie hier sogar rechtswidrig - im Bundesgebiet befindet und nunmehr unter Verletzung der Bestimmungen über die Auslandsantragstellung im Sinne des § 21 NAG einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wie hier stellen will. Auch der Verwaltungsgerichtshof sprach in diesem Zusammenhang ausdrücklich aus, dass dann, wenn sich der Beschwerdeführer in Österreich befindet, keine Konstellation im Sinne der oben dargestellten Judikatur vorliegt, in welcher der Begriff des Familienangehörigen von der genannten Legaldefinition abzukoppeln wäre (vgl. VwGH, 19. Februar 2014, ZI. 2013/22/0049). Weiters sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass § 2 Abs. 1 Z 9 NAG 2005 bezüglich der Altersgrenze allgemein bestimmt, dass der Ehegatte - zum Zeitpunkt der Antragstellung - das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben muss, gleichgültig, ob es sich um einen österreichischen Staatsbürger, einen Zusammenführenden anderer Staatsangehörigkeit oder den antragstellenden Fremden handelt. Somit müssen beide

Ehegatten das normierte Mindestalter erfüllen (vgl. VwGH, 29. Februar 2012, 2010/21/0509, VwGH, 14. Juni 2012, 2010/21/0440). Somit ist der Begriff des „Familienangehörigen“ im Sinne des Paragraph 46, Absatz 4, NAG - nichts anderes kann wohl für den Begriff gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG gelten - nach dieser im Übrigen äußerst diskussionswürdigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aus den Rücksichten des Artikel 8, EMRK von der Legaldefinition des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG abzukoppeln soweit sich ein aus dieser Norm resultierender Anspruch auf Familiennachzug ergibt. Diese Judikatur bezieht sich jedoch lediglich auf Fälle des Familiennachzuges, also jene Fälle, in welchen sich das jeweilige Familienmitglied, welches seinen Nachzug auf Artikel 8, EMRK stützt, im Ausland befindet und in das Bundesgebiet nachziehen möchte. Anders jedoch sind solche Fälle zu beurteilen, in welchen sich der Fremde bereits - wie hier sogar rechtswidrig - im Bundesgebiet befindet und nunmehr unter Verletzung der Bestimmungen über die Auslandsantragstellung im Sinne des Paragraph 21, NAG einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wie hier stellen will. Auch der Verwaltungsgerichtshof sprach in diesem Zusammenhang ausdrücklich aus, dass dann, wenn sich der Beschwerdeführer in Österreich befindet, keine Konstellation im Sinne der oben dargestellten Judikatur vorliegt, in welcher der Begriff des Familienangehörigen von der genannten Legaldefinition abzukoppeln wäre (vergleiche VwGH, 19. Februar 2014, Zl. 2013/22/0049). Weiters sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG 2005 bezüglich der Altersgrenze allgemein bestimmt, dass der Ehegatte - zum Zeitpunkt der Antragstellung - das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben muss, gleichgültig, ob es sich um einen österreichischen Staatsbürger, einen Zusammenführenden anderer Staatsangehörigkeit oder den antragstellenden Fremden handelt. Somit müssen beide Ehegatten das normierte Mindestalter erfüllen (vergleiche VwGH, 29. Februar 2012, 2010/21/0509, VwGH, 14. Juni 2012, 2010/21/0440).

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrem Rechtsmittel auf Art. 8 EMRK zur Begründung ihres Erteilungsanspruches verweist und damit implizit die Verfassungswidrigkeit oder Unionsrechtswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG rügt, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Familienangehöriger" im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG grundsätzlich nicht auf den Zusammenführenden, sondern auf den Nachziehenden bezogen ist, da dieser der Fremde ist, der nach § 46 Abs. 4 NAG den Aufenthaltstitel begehrt. Die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG spricht von "Ehegatten und eingetragenen Partnern", was jedoch auch die Umschreibung eines bestimmten Personenkreises bedeuten kann und nicht unbedingt auf das konkrete Ehepaar bezogen werden muss (vgl. Erläuterungen zu 330 BlgNR 24. GP, 41). Da jedoch mit dieser Bestimmung die Richtlinie 2003/86/EG umgesetzt werden soll, ist eine Auslegung anhand dieser Richtlinie vorzunehmen. Diese sieht in Art. 4 Abs. 5 vor, dass zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsehen die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachreisen darf. Demnach müssen beide Ehepartner das vom Mitgliedstaat festgelegte Altererfordernis erfüllen. Der Unionsgesetzgeber wollte den Mitgliedstaaten dadurch einen Gestaltungsspielraum lassen, indem er nicht präzisiert hat, ob die nationalen Behörden zur Klärung der Frage, ob diese Voraussetzung des Mindestalters erfüllt ist, auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung oder auf den Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag abstellen müssen. Durch die nationale Regelung des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG 2005 wird weder die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung verhindert noch die Familienzusammenführung übermäßig erschwert. Es steht im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit, wenn zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzung des Mindestalters erfüllt ist, auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung abgestellt wird. Die Richtlinienbestimmung des Art 4 Abs. 5 Richtlinie 2003/86/EG steht somit der aufgezeigten nationalen Regelung nicht entgegen (vgl. Urteil EuGH vom 17. Juli 2014, Rechtssache C-338/13, VwGH, 9. September 2014, Zl. 2014/22/0001). Soweit die Beschwerdeführerin in ihrem Rechtsmittel auf Artikel 8, EMRK zur Begründung ihres Erteilungsanspruches verweist und damit implizit die Verfassungswidrigkeit oder Unionsrechtswidrigkeit des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG rügt, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Familienangehöriger" im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG grundsätzlich nicht auf den Zusammenführenden, sondern auf den Nachziehenden bezogen ist, da dieser der Fremde ist, der nach Paragraph 46, Absatz 4, NAG den Aufenthaltstitel begehrt. Die Begriffsbestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG spricht von "Ehegatten und eingetragenen Partnern", was jedoch auch die Umschreibung eines bestimmten Personenkreises bedeuten kann und nicht unbedingt auf das konkrete Ehepaar bezogen werden muss (vergleiche Erläuterungen zu 330 BlgNR 24. GP, 41). Da jedoch mit dieser Bestimmung die Richtlinie 2003/86/EG umgesetzt werden soll, ist eine Auslegung anhand dieser Richtlinie vorzunehmen. Diese sieht in Artikel 4, Absatz 5, vor, dass zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsehen die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass

der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachreisen darf. Demnach müssen beide Ehepartner das vom Mitgliedstaat festgelegte Alterserfordernis erfüllen. Der Unionsgesetzgeber wollte den Mitgliedstaaten dadurch einen Gestaltungsspielraum lassen, indem er nicht präzisiert hat, ob die nationalen Behörden zur Klärung der Frage, ob diese Voraussetzung des Mindestalters erfüllt ist, auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung oder auf den Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag abstellen müssen. Durch die nationale Regelung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG 2005 wird weder die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung verhindert noch die Familienzusammenführung übermäßig erschwert. Es steht im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit, wenn zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzung des Mindestalters erfüllt ist, auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung abgestellt wird. Die Richtlinienbestimmung des Artikel 4, Absatz 5, Richtlinie 2003/86/EG steht somit der aufgezeigten nationalen Regelung nicht entgegen (vergleiche Urteil EuGH vom 17. Juli 2014, Rechtssache C-338/13, VwGH, 9. September 2014, Zl. 2014/22/0001).

Soweit die Beschwerdeführerin letztlich verneint, § 2 Abs. 1 Z 9 NAG wäre wegen dessen Unvereinbarkeit mit Art. 8 EMRK verfassungswidrig – nur so kann das Vorbringen ihres rechtsfreundlichen Vertreters verstanden werden – ist auf die diesbezügliche Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu verweisen, wonach der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 2011, Zl. B 711/10, die dort vorgesehene Altersgrenze als sachlich gerechtfertigt und zu keinem verfassungsrechtlich relevanten Systembruch führend erkannte (vgl. auch VwGH, 26. Juni 2012, Zl. 2012/22/0081). Soweit die Beschwerdeführerin letztlich verneint, Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG wäre wegen dessen Unvereinbarkeit mit Artikel 8, EMRK verfassungswidrig – nur so kann das Vorbringen ihres rechtsfreundlichen Vertreters verstanden werden – ist auf die diesbezügliche Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu verweisen, wonach der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 2011, Zl. B 711/10, die dort vorgesehene Altersgrenze als sachlich gerechtfertigt und zu keinem verfassungsrechtlich relevanten Systembruch führend erkannte (vergleiche auch VwGH, 26. Juni 2012, Zl. 2012/22/0081).

Schlagworte

Grundsätzliche Abhandlung zur Interpretation des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG; kein „Abkoppeln“ im Falle des Überwiegens privaten Interesse iSd. Art 8 EMRK bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Sichtwerbern

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2016:VGW.151.023.1243.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at